



## Umweltinspektionsbericht

Regelüberwachung gemäß

Paragraph 52a Absatz 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

<b>Daten Betreiber</b>	
Betreiber:	Steuler-KCH Materials GmbH
Betriebsname (wenn abweichend):	
Betriebsanschrift (Standort):	Georg-Steuler-Straße, 56203 Hörh-Grenzhausen
IED-Nr. und Anlagentätigkeit:	3.5 – Herstellen von keramischen Erzeugnissen durch Brennen, und zwar insbesondere von Dachziegeln, Ziegelsteinen, feuerfesten Steinen, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan mit einer Produktionskapazität von über 75 t/d und/oder Ofenkapazität von über 4 cbm und einer Besatzdichte von über 300 kg/cbm Ofen
Zuordnung:	4. Verordnung zum BImSchG Nr. 2.10.1
Anlagenbezeichnung:	Anlage zum Brennen von feuerfesten Steinen

<b>Daten Behörde</b>	
Zuständige Behörde:	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postanschrift:	Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

<b>Vor-Ort-Besichtigung</b>	
Datum der aktuellen Vor-Ort-Besichtigung:	09.01.2025



Datum Bericht:	10.01.2025
----------------	------------

<b>Prüfung</b>	
Luft/Lärm:	Anlagenidentität, Anlagenkonformität, Abgastechnisch bedeutsame Anlagenteile, Messberichte/Aufzeichnungen,
Abfall:	Anlagenidentität, Abfallströme,
Abwasser:	nicht relevant
Boden/Grundwasser:	Anlagenidentität AwSV-Anlage, visueller Eindruck, sichtbare Mängel,
Sonstiges:	nicht geprüft
Prüfumfang:	Gesamtanlage

Beteiligte Behörden:	Untere Wasserbehörde: ja SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH: ja Sonstige: nein
Beteiligte Sachverständige:	Sachverständige nach Paragraph 2 Absatz 33 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: nein Messstelle nach Paragraph 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz: nein Sonstige: nein

<b>Einhaltung der Genehmigungsanforderungen und Schlussfolgerungen</b>
--



Keine relevanten Feststellungen: keine Verstöße oder allenfalls geringe festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die nach überschläglicher Bewertung nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, keine Maßnahmen erforderlich: **nein**.

Relevante Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **ja**.

Aufforderung an den Betreiber zur Einhaltung der Anforderungen mit Fristsetzung  
Überschreitung des Emissionsgrenzwertes für Gesamtstaub laut Messbericht 06/2024 (Anm.: Die Nachmessung hat zwischenzeitlich die Einhaltung des Staubgrenzwertes bestätigt, der Messbericht liegt noch nicht vor).

Schwerwiegende Feststellungen: festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können, die Maßnahmen wie folgt erfordern: **nein**.